

werdung des Sohnes Gottes, berücksichtigt, wie er nach diesem Gesichtspunkt auch die Geschichte einteilt. „Vom Himmel muß die Philosophie der Geschichte des menschlichen Geschlechtes anfangen“,¹⁾ dieser Ausspruch Herders ist auch der Grundgedanke für die geschichtsphilosophischen Ideen des Abtes von Clairvaux, und — so können wir in seinem Sinn hinzufügen — zum Himmel soll sie wiederum führen.

Was schließlich die kirchenpolitischen Ansichten Bernhards anlangt, so hat die vorliegende Darstellung gezeigt, daß er hierin besonders selbständig vorgegangen ist, und im Gegensatz zu den meisten seiner Zeitgenossen nicht eintritt für die unbeschränkte Oberherrschaft der Kirche über den Staat auch in zeitlichen Dingen — wie ja auch die so weise Organisation in seinem Orden eine persönliche, unbeschränkte Oberhoheit nicht zuließ — sondern verlangt, daß die beiden höchsten Gewalten in Kirche und Staat nebeneinander bestehen und in ihrer Sphäre arbeiten, aber gegenseitig sich stützen und helfen sollen.

In dieser Art und Weise der Darstellung dürfte die vorliegende Arbeit auch ein Beitrag zur Geistesgeschichte, zunächst des hl. Bernhard, dann auch seiner Zeitepoche, sein.

Die Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Lubin von ihrer Gründung bis zu ihrer ersten Zerstörung im Jahre 1383.

Von Josef Paech, Priester der Erzdiözese Gnesen-Posen.

(Fortsetzung zu Heft 3, 1908, S. 355—404.)

Weiteren Gewinn brachte den Schulzen und Vögten auch die Erlaubnis, in erhöhtem Maße Viehzucht treiben zu dürfen, besonders Schafzucht. 200—400 Schafe durften sie außer der Gemeindeherde halten und auf der Gemeindeweide hüten lassen.²⁾ Auch wurde ihnen manchmal gestattet, ein Dutzend Schweine zu halten, jedoch nur in einem eingezäunten Raum, um den Schaden anderer zu verhüten.³⁾

Fischerei und Jagd boten nicht nur eine Vermehrung des Einkommens, sondern waren auch ein Vergnügen und, besonders

¹⁾ Bei Kirchner, Entstehung, Darstellung, Kritik der Grundgedanken von Herders Ideen zu einer Philos. der Gesch. der Menschheit. Diss. Leipzig 1881. S. 16.

²⁾ C. d. M. P. 1649, 1732, 2066 (1381b), 1928; Kgl. St.-Arch. Posen, Lub. 27; Racz. Bibl. Posen, E 2.

³⁾ C. d. M. P. 1928 *duodecim scrophas libere pascere in indagine absque damno domini.*

die Jagd, eine Auszeichnung und Anerkennung der höheren Stellung des Schulzen und Vogtes. Allerdings stand ihnen nur die niedere Jagd zu.¹⁾ Sie durften Hasen, Füchse, Wölfe, Kraniche, Wachteln und Rebhühner in Schlingen fangen oder mit eigens dazu dressierten Jagdhunden jagen.²⁾

Die Fischerei durfte von den Schulzen nur für den eigenen Bedarf und auch nur mit kleineren Netzen betrieben werden.³⁾ Doch kann man wohl annehmen, daß die Schulzen, denen das Kloster einen Fluß oder See zur Verfügung stellte, auch das Recht hatten, auf diesem ohne Einschränkung zu fischen, z. B. der Schulze von Żelazno und Mościeszycze und der Vogt von Kriewen.⁴⁾

Der Vogt einer Stadt oder der Schulze eines Dorfes waren auch die Richter ihrer Gemeinde, allerdings wohl nur in geringen Streitfragen. Überall wurden gerade ihre richterlichen Befugnisse betont und galten geradezu als das Wesentliche ihres Amtes.⁵⁾ Dieses Recht hatten landesherrliche Schulzen selten oder garnicht; es war ein besonderes Privileg, das den Schulzen geistlicher Grundherrschaften zustand.⁶⁾ Die *judicia parva*, die die Schulzen abhalten durften, können vielleicht mit Schiedsgerichten verglichen werden. Außer ihnen werden jedoch auch „*resignationes*“ und „*juramenta*“⁷⁾ erwähnt; mit ersteren sind allerlei Verträge, besonders Verschreibungen der Besitzungen vom Vater auf den Sohn u. s. w. gemeint, unter letzteren wahrscheinlich Voruntersuchungen für größere Prozesse, die der Abt auf den allgemeinen Gerichtstagen entschied, die dreimal im Jahr abgehalten wurden. Von allen Urteilen stand dem Schulzen der dritte Teil der zu zahlenden Gerichtssporteln zu, zwei Drittel dem Abt.⁸⁾ Von den „*resignaciones*“ und den „*juramenta*“ erhielt er sämtliche Sporteln.⁹⁾ Der Schulze richtete nach deutschem Recht mit Schöffen (*scabini*), die selten erwähnt wurden, da es ja selbstverständlich war.¹⁰⁾

Dreimal im Jahr erschien der Abt selbst oder sein Bevollmächtigter zum „*judicium generale*“, zum „Dreiding“. An diesen

¹⁾ C. d. M. P. 2066 (1381*b*) *venationem minorem*.

²⁾ C. d. M. P. 1381, 1649, 1732, 1928, 2066 (1381*b*); Kgl. St.-Arch. Posen, Lub. 27; Rac. Bibl. Posen, E 2.

³⁾ C. d. M. P. 1649. — Die Namen der Fischereiwerkzeuge, die gestattet waren, sind: *gulgustra*, *hamus*, *wancerz* und *wiecierze*, *mrzesa* und *zabrodnia*.

⁴⁾ C. d. M. P. 1720, 1928; Kgl. St.-Arch. Posen, Lub. 27; Rac. Bibl. Posen E 2.

⁵⁾ Rummel, Über den Gerichtsstand . . . p. 353.

⁶⁾ Rummel p. 354—57.

⁷⁾ C. d. M. P. 1732.

⁸⁾ C. d. M. P. 1123, 1381, 2066 (1381*b*), 1649, 1720, 1732, 1928. Kgl. St.-Arch. Posen, Lub. 27 und 79; Rac. Bibl. Posen, E 2.

⁹⁾ C. d. M. P. 1732.

¹⁰⁾ Rummel p. 364.

drei Tagen mußte seitens der Ortschaft für die Beköstigung des Abtes und seines Gefolges gesorgt werden, und zwar hatten die Bauern diese Pflicht zweimal, der Schulze einmal. Diese Beköstigungspflicht konnte auch abgelöst werden. Gewöhnlich wurde für einen solchen Gerichtstag eine Viertel Mark Groschen (*ferto grossorum*) gezahlt.¹⁾

Da in den Urkunden von Kriewen und Schwetzkau jede Angabe über diese *judicia generalia* fehlt, so kann man wohl annehmen, daß die Abte den Vögten in den Städten eine höhere Gerichtsbefugnis eingeräumt haben, was dann ein Erscheinen der Äbte zum Gericht unnötig machte.

Von dem Rechtsspruch des Schulzen konnte man Berufung einlegen an das „Dreiding“ des Abtes.²⁾

Der Vogt von Schwetzkau erhielt sogar den dritten Pfennig von den Gehöften³⁾ und hatte somit vor den übrigen etwas voraus; ebenso der Schulze von Wyrzeka, der von der *vicinia* befreit war.⁴⁾

In den meisten Fällen vererbte sich die Scholtisei oder die Vogtei vom Vater auf den Sohn.⁵⁾ War der Sohn beim Tode des Vaters noch nicht mündig, so führte wohl auch die Witwe des verstorbenen Schulzen oder Vogtes die Scholtisei oder Vogtei.⁶⁾ Trat der Sohn oder die Söhne⁷⁾ die Stellung und das Amt des Vaters an, so mußten sie vom Abte bestätigt werden,⁸⁾ es sei denn, daß die Scholtisei oder Vogtei gleich dem Betreffenden *et successoribus ejus* verliehen worden wäre.⁹⁾

War es einem Lokator gelungen, ein Dorf oder eine Stadt zu besiedeln, so schuf er sich und seinen Nachkommen dadurch

¹⁾ C. d. M. P. 1381, 2066 (1381*b*), 1649, 1732: *Tria generalia iudicia in dicta hereditate singulis annis sumus celebraturi, in quibus nobis kmethones duo prandia dare tenebuntur, scultetus vero unum, vel pro quolibet prandio fertonem grossorum nobis persolvent.*

²⁾ Rummler p. 372.

³⁾ C. d. M. P. 1123 *tertium denarium de areis.*

⁴⁾ C. d. M. P. 1381.

⁵⁾ C. d. M. P. 1123, 2066 (1381*b*), 1562, 1720, 1732.

⁶⁾ C. d. M. P. 1748.

⁷⁾ C. d. M. P. 2066 (1381*b*).

⁸⁾ C. d. M. P. 1732.

⁹⁾ Infolge der Pluralität der Schulzen bei einer größeren Anzahl von erbenden Söhnen erlitten die Güter Schaden. Deshalb wurde kirchlicherseits auf Synoden eine Lösung der Frage dahin getroffen, daß auf allen kirchlichen Gütern nur je ein Schulze sein solle. Von mehreren erbberechtigten Söhnen sollte der fähigste die Erbschaft der Scholtisei antreten, der dann in einer vom Grundherrn zu bestimmenden Frist den übrigen Brüdern ihren Anteil in Geld herauszahlen sollte. Gehe er nicht darauf ein, so sei die Scholtisei an einen neuen Schulzen innerhalb eines Jahres mit Zustimmung des Grundherrn zu verkaufen. — Vgl. Sezygielski *Tinecia* p. 201. *Ex constitutionibus Synodalibus* lib. 3 tit. de *emptione et venditione* c. I, § 2.

verdientermaßen¹⁾ eine gesicherte und geachtete Lebensstellung. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß, besonders in späterer Zeit, die Scholtisei oder Vogtei gekauft und gut bezahlt wurde.²⁾

Immerhin blieb es eine Spekulation, die auch mißglücken konnte, wenn es auch selten geschah. Nicht jeder wurde wohlhabend in seiner Stellung als Schulze oder Vogt. So sahen sich z. B. Johannes und Petrus, die beiden Vögte von Kriewen, im Jahre 1351 gezwungen, die Hälfte der Vogtei mit allen Rechten und Einkünften für 26 Mark Groschen dem Abte Andreas von Lubin zu verpfänden. Das Geld wurde ihnen vom Abte innerhalb eines Jahres ratenweise gezahlt; die Vögte übernahmen dagegen die Verpflichtung, ihren Besitz nach fünf Jahren durch Zurückzahlung der Pfandsomme wieder einzulösen. Wären sie dazu nicht imstande, so sollte die verpfändete Hälfte der Vogtei Kriewen als erblicher Besitz an das Kloster fallen. Der Abt behielt sich zugleich vor, auch die zweite Hälfte der Vogtei für denselben Preis zu erwerben, falls die Not die Besitzer zum Verkaufe zwingen sollte. Er beanspruchte also für sich das Vorkaufsrecht.³⁾

Die Vögte waren nach fünf Jahren nicht in der Lage, die geliehene Summe zurückzuzahlen; die verpfändete Hälfte der Vogtei hätte also bereits i. J. 1356 an Lubin fallen müssen. Doch das Kloster drängte seine Schuldner nicht. Erst i. J. 1374, als beide Vögte nicht mehr lebten, und entferntere Verwandte die Erbschaft antreten wollten, erhob Nicolaus, der Sachwalter und Prokurator des Klosters, die Ansprüche Lubins beim kgl. Gerichte in Posen. Natürlich wurde auch dem Kloster der Besitz der Hälfte der Vogtei Kriewen rechtmäßig zugesprochen.⁴⁾

Vier Jahre später verkaufte Jaffrozca, die sich „quondam advocatissa de Crivin“ nannte, eine zur Vogtei gehörige Mühle für 30 Mark Prager Groschen an den Abt Sobeslaus von Lubin.⁵⁾

Im Jahre 1366 verzichtete Johannes Warlmul, der Vogt von Schwetzkau, auf die Vogtei zu Gunsten eines Adligen, des

¹⁾ Über den Nutzen und die Verdienste der Schulzen sagt Sczygielski, *Tinecia* p. 205: *Quidquid fuerit retroactis temporibus, cum in Polonia usus adhuc juris Theutonici servaretur per villas, tunc sculteti bono regimini pagorum intendendo et querelas subditorum dijudicando curiaeque Dominorum suorum diligentiam habendo aliquo modo fructus suos fecisse et continuis servitiis gratias tam largas commeruisse non inficiamur.* — Später seien sie jedoch den Dörfern eine Last geworden; sie hüteten ihre Herden auf den Äckern der Bauern, schlugen die Wälder nieder etc.

²⁾ C. d. M. P. 1381, 2066 (1381^b) 1649; Kgl. St.-Arch. Posen, Lub. 27; Rac. Bibl. Posen, E 2. Der Preis schwankt zwischen 12 und 34 Mark polnischer Währung.

³⁾ C. d. M. P. 1305.

⁴⁾ C. d. M. P. 1694.

⁵⁾ C. d. M. P. 1748.

Kastellans Vincenz von Gnesen, der sie seinem Schwiegersohne Nicolaus Cordbok verkaufte ¹⁾

Daraus folgt, daß Vögte und Schulzen das freie Verfügungsrecht über ihre Besitzungen hatten.

Als man mit der Kolonisation in Polen begann, waren die Bedingungen für den Lokator und für die Ansiedler sehr günstig. Es kam gewiß überall mehr darauf an, möglichst viel von dem im Überfluß vorhandenen Boden zur Kultur auszugeben, als großen Gewinn von dem einzelnen Ansiedler zu erzielen.²⁾ Als im Verlaufe des 14. Jahrhunderts unter dem während der Kriege mit dem deutschen Orden sich verschärfenden nationalen Gegensatz die Einwanderung aus Deutschland schwächer wurde,³⁾ als man auch ausschließlich Polen das deutsche Recht zu verleihen begann, da man ihm allein den Aufschwung des Landes zuschreiben wollte, nicht seinen Trägern, den Deutschen, da zeigte sich bald, daß die Eigenart des polnischen Volkes sich in dieser Form nicht so betätigen konnte, wie es die Deutschen getan hatten. Allmählich traten als Folge hiervon mehr und mehr Lasten und Dienstleistungen hervor, die Bauern und Schulzen zu tragen hatten.

In Lubin ist der Unterschied zwischen dem 13. und 14. Jahrhundert ja nicht so groß, aber ganz läßt er sich auch hier nicht leugnen. Wann er einsetzte, läßt sich überhaupt mit Bestimmtheit nicht sagen. Aus Diensten, die zunächst nur Gefälligkeiten und Ehrendienste waren, wurden allmählich Gewohnheiten, aus denen sich auf seiten des Grundherrn Rechte, bei den Untergebenen Pflichten ausbildeten.

Außer der Pflicht, an einem allgemeinen Gerichtstage den Abt mit seinem Gefolge zu beköstigen, hatte der Schulze vor allem die Aufgabe, dem Abt innerhalb des Klostergebietes zu Pferde dienstbar zu sein, vor allem um Botschaften zu überbringen. Der Wert des Pferdes wurde genau vorgeschrieben. Erlitt der

¹⁾ C. d. M. P. 1562. — Dagegen durfte seit 1347 ein Adelige kein Scholtisei erwerben ohne besonderen Wunsch des Grundherrn, da die Stellung eines Schulzen im 14. Jahrhundert immerhin bereits eine abhängige und somit mit dem Stande eines Adligen unvereinbar war. Das betreffende Statut Casimirs des Großen vom Jahre 1347 lautet: *Cum officium scultetorum semper existat servile et ad nutum Dominorum suorum stare et facere jure teneantur: indecens est, ut majores et potentiores personae in scultetias aliquas praeter dominorum voluntatem assumantur. Idecirco fuit visum nostris baronibus, ut nullus miles aut alius quicumque illustris emat aut acquirat sibi in aliqua villa scultetiam praeter illius villae possessoris sive Domini sive patroni voluntatem; factam autem emptionem contra hoc statutum decernimus irritam et inanem.* Statut von Wislica, angeführt bei Sczygielski, *Tinecia* p. 201. (Sczygielski hat fälschlich das Jahr 1368 statt 1347) und bei v. Greveniz, *Der Bauer in Polen* p. 66.

²⁾ Warschauer, *Abriß der politischen und kulturgeschichtl. Entwicklung des Landes . . .* (Kochte Bd. I) p. 11.

³⁾ Warschauer *l. c.* p. 16.

Schulze während seines Dienstes einen Schaden, so war er von allen Diensten entbunden, bis der Schaden entweder vom Kloster ersetzt oder durch die zeitweilige Befreiung von Diensten ausgeglichen war.¹⁾ Diese Befreiung von Diensten wurde manchmal von vornherein für ein Jahr festgesetzt.²⁾ Die Vögte von Kriewen und Schwetzkau waren zu derartigen Diensten auch am Ende des 14. Jahrhunderts nicht verpflichtet, vielmehr ausdrücklich von sämtlichen Dienstleistungen und Abgaben befreit, außer einer; sie mußten nämlich den Zins von den anderen Ländereien einsammeln.³⁾

Weit mehr war die Freiheit der Bauern eingeschränkt worden. Wir haben festgestellt, daß die Ansiedler nach deutschem Recht anfangs frei waren von den Lasten des polnischen Rechts und nur eine Geldabgabe zahlten. Das blieb auch in Lubin so bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Wenigstens haben wir erst seit 1358 die urkundlichen Beweise einer Änderung dieser Verhältnisse. Außer dem Geldzins von einer Mark Groschen für die Hufe wurde jetzt manche Leistung an Naturalien gefordert, deren Natur vollständig klar zeigt, daß sie aus einer zur Gewohnheit gewordenen Gefälligkeit oder Ehrengabe entstanden war. So sollte das Dorf Wyrzeka zu Weihnachten einen Schinken im Werte einer halben Mark, zu Ostern ein halbes Schock Eier von jeder Hufe, am Feste Mariä Geburt zwei junge Hühner von jeder Hufe liefern. Die Beköstigung des Abtes und seines Gefolges an zwei Gerichtstagen haben wir schon erwähnt. Dreimal im Jahr wurden die Bauern zum Pflügen der Klosteräcker herangezogen.⁴⁾

In manchen Orten wurde der Zins z. T. in Getreide, nicht in Geld verlangt. So mußten z. B. in Szezodrochowo von jeder Hufe neun Maß Getreide abgegeben werden: drei Maß Weizen, drei Roggen und drei Hafer, außerdem ein Maß Hopfen von jedem Gehöft.⁵⁾ Den Hopfen durften die Bauern in den Klosterwäldern an der Obra sammeln und brauchten von dem gesammelten Hopfen nur ein Maß abzugeben.⁶⁾ In diesem Falle betrug der Geldzins nur $\frac{1}{4}$ Mark Groschen.⁷⁾

In Bieżyn hatten die Bauern von jeder großen Hufe je vier Maß Roggen und Hafer und je zwei Maß Weizen und

¹⁾ C. d. M. P. 1381, 2066 (1381b), 1649, 1732, 1928; Kgl. St.-Arch. Posen, Lub. 27, 79; Rac. Bibl. Posen E 2.

²⁾ C. d. M. P. 1732.

³⁾ C. d. M. P. 1720.

⁴⁾ C. d. M. P. 1381, 1732, 1928.

⁵⁾ C. d. M. P. 2066 (1381b), 1649, 1732, 1928; Kgl. St.-Arch. Posen, Lub. 27; Rac. Bibl. Posen, E 2.

⁶⁾ C. d. M. P. 2066 (1381b).

⁷⁾ C. d. M. P. 2066 (1381b).

Gerste zu liefern und außerdem $\frac{1}{4}$ Mark Groschen zu zahlen. Dazu kam die Ablösung des Zehnten, die wieder $\frac{1}{4}$ Mark betrug.¹⁾ In Targowisko zahlten die Bauern $\frac{1}{4}$ Mark pro decima und lieferten je vier Maß Weizen, Roggen und Hafer von jeder Hufe.²⁾ Das Dorf Żelazno hatte den Vorzug, nur zwanzig scoti Prager Groschen zu zahlen und ein Maß Roggen zu liefern.³⁾

Als Ehrengaben⁴⁾ wurden von jeder Hufe verlangt: 15 oder 30 Eier, von je zwei Hufen eine Speckseite, an den größeren Feiertagen Hühner von jedem Hof, auch Fleisch von einem bestimmten Werte,⁵⁾ oder gar, wie in Mościeszycze ein Schwein.⁶⁾

Im Jahre 1400 begegnen wir das erstemal wieder der Forderung von Frohnarbeiten der Bauern, und zwar im Dorfe Mościeszycze.⁷⁾

Wir haben damit ein wenn auch unvollständiges Bild der Kolonisationstätigkeit des Klosters Lubin zu entwerfen versucht, unvollständig deshalb, weil uns nur ein geringer Bruchteil der Urkunden erhalten ist, die das Verhältnis der Ansiedler zu ihren Schulden und beider Faktoren zu der Grundherrschaft regelten. Auch auf die Ausdehnung der Kolonisation auf dem Klostergebiet läßt sich kein ganz bestimmter Schluß ziehen. Das eine hat sich aber mit Sicherheit ergeben, daß selbst im 14. Jahrhundert, als die Kolonisationstätigkeit in Polen allmählich zu erlahmen begann, in Lubin noch manche neue Ansiedlung ins Leben gerufen, manches schon vorhandene Dorf mit frischen Kräften versehen wurde. Daß Lubin stets Ansiedler fand, die sich auf seinem Gebiete niederließen, läßt sich wohl damit begründen, daß die Bedingungen, die das Kloster stellte, eben annehmbar waren. Denn selbst wenn auch in Lubin die volle Freiheit nach deutschem Recht allmählich zerbröckelte, wenn Lasten und Dienste eingeführt wurden, so geschah dies doch, wie wir gesehen haben, in Lubin erst sehr spät, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, und was vielleicht noch wichtiger war, das Kloster dachte nicht daran, mit Strenge sofort die urkundlich festgelegten Rechte auch durchzuführen und die Ansiedler zu bedrücken, um nur

¹⁾ C. d. M. P. 1649.

²⁾ C. d. M. P. 1732.

³⁾ C. d. M. P. 1928.

⁴⁾ C. d. M. P. 2066 (1381*b*), 1649, 1732, 1928; Kgl. St.-Arch. Posen Lub. 27 und 79; Racz. Bibl. Pos. E 2: Honorare nos debent.

⁵⁾ ibidem: per duos pullos de qualibet curia et in Nativitate Domini latus vel parnam (sic) carnum pro quatuor scotis valentem . . . mediam sexagenam ovorum . . .

⁶⁾ Kgl. St.-Arch. Pos., Lub. 27; Racz. Bibl. Posen E 2: Honorabunt nos praefati kmetones in festo Nativitatis Christi uno porco vel octo scocis pro eodem.

⁷⁾ Kgl. St.-Arch. Pos., Lub. 27; Racz. Bibl. Posen E 2: Labores . . . exercebunt.

einen möglichst großen Vorteil von ihnen zu haben. Im Gegenteil, im Kloster Lubin ist man sich stets auch der sozialen Aufgaben bewußt gewesen, die ein Kloster, soll es kulturfördernd wirken, zu erfüllen hat. Erst gab man den Bauern die Möglichkeit, sich eine gesicherte Existenz zu schaffen, dann erst dachte man daran, von dem angelegten Kapital, nämlich dem Grund und Boden des Klosters, die mäßigen Zinsen zu erheben, die zu zahlen sicher den Bauern nicht zu schwer geworden ist. Fast bei jeder neuen Ansiedlung gewährte nämlich der Abt von Lubin eine Reihe von Freijahren, in denen die Ansiedler nur für sich und ihren Haushalt arbeiten durften, ohne von dem Ertrage auch nur einen Pfennig abzugeben. Vier bis vierzehn Freijahre kamen vor, sogar noch am Ende des 14. Jahrhunderts.¹⁾ Und wenn dann nach Ablauf der Freijahre die Steuerpflicht begann, dann gingen die meist niedrigen Abgaben unregelmäßig ein; überhaupt wurde der Klosterbesitz von jedermann, Bauern und Herren, als leicht zu erringende Beute behandelt.²⁾ Wohl verteidigte auch Lubin häufig vor den Gerichten sein Eigentumsrecht gegen Edelleute, die sich Ländereien oder Dörfer anmaßten, aber niemals hören wir von Zwangsmaßregeln gegen den kleinen Mann, der auf den Klostergütern arbeitete. Es war eine Patrimonialherrschaft, die hier geübt wurde, und die Vorteile daraus für die Kultur des Landes konnten nicht ausbleiben. Denn nicht dadurch wird der Kultur und der Wohlfahrt eines Landes gedient, daß einige wenige genießen, was viele verdient haben, sondern daß auch dem kleinen Mann, Bürger oder Bauer, Gelegenheit geboten wird, durch seiner Hände Arbeit sich eine selbständige, gesicherte Existenz zu schaffen. Das Verdienst, in dieser verständigen Weise gewirkt zu haben zum Segen für das polnische Land, kann auch dem Kloster Lubin nicht bestritten werden.

Obgleich überall in Polen seit dem 14. Jahrhundert die nationalen Gegensätze sich schärften, und die Einwanderung Deutscher deshalb nachließ, ja die alten deutschen Ansiedlungen sich allmählich zu polonisieren begannen,³⁾ so können wir doch mit Genugtuung feststellen, daß das Werk deutscher Kolonisation auf dem Gebiete unseres Klosters sich noch lange lebenskräftig erhalten hat. Denn als im 16. Jahrhundert ein Zuzug von Deutschen nach der Stadt Posen stattfand, war das deutsche Element in der Klosterstadt Schwetzkau so stark, daß es ebenso wie Frau-
stadt und einige andere deutsche Städte des Posener Landes Einwohner an die Landeshauptstadt abgeben konnte.⁴⁾

¹⁾ C. d. M. P. 1649.

²⁾ Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. IV. 2, p. 314.

³⁾ Warschauer, Abriß . . . (Kothe Bd. I) p. 16.

⁴⁾ Schmidt p 293.

§ 4.

Die Zeit von 1294—1383.

Die Verdienste und die Tüchtigkeit des Abtes Martin, denen das Kloster Lubin schon so manches Privileg, so manche Schenkung zu verdanken hatte, brachte dem Kloster im Jahre 1296 einen großartigen Erfolg. Wohl war es inzwischen geradezu Sitte geworden, daß die Fürsten mit Freiheiten nicht geizten; und Lubin konnte dies noch mehr als andere sagen, da es sich ja einer besonderen Gunst bei den polnischen Fürsten rühmen konnte. Aber bis zur vollen Exemption, die selten verliehen wurde, hatte es auch Lubin bisher nicht gebracht. Im Jahre 1296 sollte endlich der Gipfel der Freiheit und Unabhängigkeit erreicht werden.

Dem Zuge der Zeit folgend, die als charakteristisches Merkmal die Sorge um die Ehre Gottes und das eigene Seelenheil so häufig als Ursache von Schenkungen aller Art aufzuweisen hat, gab auch Przemislaus II. im genannten Jahre dem Kloster Lubin die Exemtionsurkunde und schenkte ihm damit die volle Freiheit und Unabhängigkeit. Das kostbare Geschenk sollte einerseits die Verdienste des Abtes Martin belohnen, andererseits aber den Mönchen ein Ansporn sein, recht eifrig für den Fürsten und sein Haus zu beten. Das Kloster übernahm auch die Pflicht, wöchentlich zwei heilige Messen nach der Intention des Königs zu zelebrieren, eine pro peccatis und die andere pro defunctis.¹⁾

Durch das Exemtionsprivileg wurde die Jurisdiktion und alle Rechte, auf die sonst der König Anspruch hatte, in weitgehendster Weise dem Kloster Lubin übertragen.²⁾ Die Lasten des polnischen Rechts, die zum großen Teile früher schon von den Bewohnern des Klostergebietes genommen worden waren, sollten sie jetzt in keiner Weise mehr bedrücken. Nur das eine blieb bestehen, von dem der Fürst sich nicht trennen wollte, um wenigstens dadurch noch seine Oberhoheit zum Ausdruck zu bringen: In gewissen Fällen konnten die Untertanen Lubins zur Verantwortung vor den Fürsten selbst geladen werden, und dieser Vorladung sollten sie auch fortan Folge leisten, wogegen keiner der angestellten königlichen Richter über sie Jurisdiktion

¹⁾ C. d. M. P. 744 . . . notum facimus . . . quod merita . . . Martini abbatis . . . et sui conventus . . . speciali gratia et favore prosequentes . . . et ob amorem Dei et beate virginis Marie pro remedio anime nostre ac omnium parentum, predecessorum et posteriorum ac successorum nostrorum, ut eo ferventius pro nobis omnibus orarent, et missam pro peccatis et aliam pro defunctis in qualibet ebdomada decantarent . . .

²⁾ ibidem: omnem jurisdictionem et omne jus, quo nos utimur, omnimodamque ac perfectam damus . . . libertatem.

hatte. Doch auch in solchen Fällen sollte Lubin eine Erleichterung und ein Vorrecht haben. Der Abt sollte nämlich zusammen mit dem Fürsten zu Gerichte sitzen, und falls eine Strafe verhängt wurde, sollte der Strafbetrag dem Kloster zufallen. Die bisherigen Freiheiten und Vorrechte bezüglich der Ausübung der Gerichtsbarkeit seitens des Abtes sollten bestehen bleiben, ebenso wie das Privileg, die hohe und niedere Jagd auszuüben.¹⁾ Doch die bisherigen richterlichen Befugnisse des Abtes erfuhren durch das genannte Exemtionsprivileg eine gewaltige Steigerung; er erhielt jetzt nämlich die Vollmacht, auch über Kriminalverbrechen abzuurteilen, ja selbst die Todesstrafe zu verhängen. Straßenräuber und anderes Raubgesindel, die entweder die Untergebenen des Abtes belästigten oder sich am Klostergut vergriffen oder dieses vernichteten, durfte er richten und enthaupten lassen, oder er konnte ihnen die Strafe „sedmcessant“ (70) auferlegen. Über diese Strafe, die so häufig in den Urkunden anzutreffen ist, hat Roepell²⁾ genauere Untersuchungen angestellt. Das Statut von Wislica vom Jahre 1347 hatte bestimmt, daß die Strafe „Siebzig“ bezahlt werden sollte für Brandstiftung, für Straßenanfall und Raub, für Gebrauch der Waffe vor Gericht und für Verweigerung der Leistung dessen, wozu jemand gerichtlich verurteilt wurde. Später wurde diese Strafe auf viele andere Fälle ausgedehnt. Lelewel³⁾ hat scharfsinnig den Betrag dieser Strafe festgestellt, nämlich vierzehn Mark.⁴⁾ Es war die höchste Geldstrafe, die existierte.

Die Todesarten für einzelne Verbrechen, die zu verhängen der Abt fortan befugt sein sollte, wurden von Przemislaus sofort festgesetzt. Diebe sollten gehenkt, Schänder des Heiligtums gerädert, Fälscher verbrannt werden. Verstümmelungen an Händen oder Füßen wurden als Strafen für geringere Verbrechen festgesetzt.⁵⁾

Auch über die Art und Weise, wie das Gericht in Lubin und somit überhaupt in jener Zeit in Polen geübt wurde, gibt uns die Exemtionsurkunde Lubins einigen Aufschluß, was um so wichtiger ist, da die Quellen gerade darüber so gut wie vollständig schweigen.⁶⁾

¹⁾ C. d. M. P. 744.

²⁾ Roepell, Geschichte Polens; dreizehnte Beilage: Über siedmdziesiąt und piętnadziesiąt, p. 676—78.

³⁾ Lelewel, Początki prawodawstwa p. 114.

⁴⁾ Die Mark hatte 48 Groschen.

⁵⁾ C. d. M. P. 744.

⁶⁾ Lisiewicz p. 43 sagt: Wie es (das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit) geübt wurde, welches seine Grenzen waren, läßt sich heute wegen mangelnder Quellen nicht mehr bestimmen.

Der Richter selbst, also in Lubin der Abt, hatte das Urteil zu finden, während in der Rechtspflege der Vögte nach deutschem Recht Schöffen tätig waren.

Die letzten Rechtsmittel, die zur Entdeckung des Schuldigen führen sollten, wenn es sonst nicht möglich war, waren Gottesurteile. Diese waren eine Institution des germanischen Rechts, durch die ein Angeklagter seine Unschuld beweisen konnte, oder durch die Streitfragen entschieden wurden. Nicht der Kläger hatte die Schuld des Beklagten, sondern umgekehrt der Beklagte seine Unschuld zu beweisen.¹⁾ Gottesurteile waren im Mittelalter allgemein üblich. Zum Beweise, daß sie auch in Polen vorkamen, welche von ihnen die gebräuchlichsten waren und in welcher Weise sie sich vollzogen, möge folgender Beitrag nach Lubiner Quellen dienen.

Es kamen in Betracht der Zweikampf mit dem Schwerte oder mit dem Knüttel, glühendes Eisen und kaltes oder kochendes Wasser (Feuer- und Wasserprobe).²⁾ Näheren Aufschluß über diese Gottesurteile finden wir in den Anmerkungen, die der Lubiner Abt Kieszkowski zu den *Antiquitates des Crivinius* gemacht hat.³⁾ Er stützt sich seinerseits auf ein Werk des Benediktiners Pez, das sich in der Lubiner Bibliothek befand, nämlich drei Bände „*Anecdotorum Novissimorum Regni Poloniae*“.⁴⁾

Der Zweikampf mit dem Schwerte oder mit dem Knüttel, auch *duelli poena* oder *monomachia* genannt, war eines jener äußersten Rechtsmittel. Doch durfte der Zweikampf nicht eigenmächtig vorgenommen werden, vielmehr wurde er vom Richter angeordnet. Von den Priestern wurde das Allerheiligste, Kreuzreliquien und das Evangelium vorangetragen. Die Waffen, die man gebrauchte, waren für Edelleute Schwert und Schild, für andere ein höchstens drei Fuß langer Stock und ein Schild. Wer unterlag, wurde als der Schuldige angesehen und verfiel der Hinrichtung oder der Verstümmelung. Mönche und Kleriker brauchten sich dieser Probe nicht zu unterziehen. Kieszkowski nennt diese Art und Weise, das Urteil zu finden, eine Sitte, die von den Barbaren hergekommen sei. Schon die Folgen der Niederlage, Tod oder Verstümmelung lassen erkennen, daß diese Rechtsmethode nur bei Kapitalverbrechen zur Anwendung kam.

¹⁾ Vgl. den Artikel »Gottesurteile« von Kober im Kirchenlexikon Bd. V.

²⁾ C. d. M. P. 744 *duellum de gladio et duellum de baculo, examen ferri ardentis et examen aque frigide et ferventis.*

³⁾ Kieszkowski, *Antiquit.* z. J. 1296.

⁴⁾ Im 2. Bande, Teil 2 fol. 635 befand sich der »*Ordo probandi homines de crimine suspectos per ignitos vomeres, candens ferrum, aquam ferventem vel frigidam olim usitatus.*«

Konnte jemand wegen Alters, Krankheit, Zugehörigkeit zum Klerus sich dem Zweikampfe nicht unterziehen, so mußte er zum Beweise seiner Unschuld ein glühendes Stück Eisen mit bloßer Hand eine bestimmte Strecke tragen. Dieses Rechtsmittel hieß *ferrum candens* oder *ferri candentis iudicium*. Dabei wurde ein bestimmter Ritus beobachtet. Drei Tage wurde gefastet und gebetet; auch empfing derjenige, welcher sich der Feuerprobe unterziehen wollte, die heilige Kommunion. Der Betreffende wurde bewacht, und seine Hand verbunden und versiegelt, damit man sie durch Einreibungen, Salben u. s. w. gegen das Feuer nicht unempfindlich machen konnte. Ein solches *ferrum iudiciale* wurde vom Bischof geweiht und in Kirchen und Klöstern, die ein solches Recht besaßen, aufbewahrt.

Das *iudicium aquae frigidae* bestand darin, daß der Verdächtige oder Beschuldigte ins Wasser geworfen wurde. Schwamm er, so war er schuldig, ging er unter und ertrank nicht, so war er unschuldig. Doch man wollte sich wohl stets recht genau von des Angeklagten Unschuld überzeugen und dehnte deshalb die Probe zu lange aus, so daß dieser „Beweis“ der Unschuld schließlich dem Angeklagten nichts mehr nutzte. Denn Kieszkowski berichtet ganz naiv, daß derjenige, der diese Probe zu bestehen hatte, gewöhnlich dabei zugrunde gegangen sein soll.

Beim *examen* oder *iudicium aquae ferventis* mußte der Angeklagte den bloßen Arm in kochendes Wasser stecken. Blieb er unverletzt, so war die Unschuld erwiesen.

Hatten sich Leute des Abtes einen Raub oder Diebstahl zuschulden kommen lassen, so hatte allein der Abt sie zu richten und durfte die ganze Strafsumme behalten.¹⁾

An Strafen konnte also der Abt die Todesstrafe verhängen, wie wir oben gesehen haben, oder eine Geldstrafe in verschiedener Höhe. Außerdem konnte ein Wergeld auferlegt werden. In den Rechtsbestimmungen des 14. Jahrhunderts trat es deutlich hervor. Der Betrag richtete sich nach dem Stande des Erschlagenen oder nach den etwa verstümmelten Gliedmaßen. Wurde dagegen der Täter nicht ermittelt, so mußte die Gesamtheit der *vicinia* die Friedensbuße aufbringen.²⁾

Die Verleihung der Kriminalgerichtsgewalt ist wohl der wichtigste Abschnitt der ganzen Exemtionsurkunde Lubins. Der Abt konnte sich nun doch selbst nachdrücklicher gegen die vielen Angriffe auf das Eigentum des Klosters wehren, die damals an der Tagesordnung waren, und bei denen besonders heruntergekommene Leute vom Adel ihre Freude und oft ihren Lebens-

¹⁾ C. d. M. P. 744.

²⁾ Roepell p. 326 ff. S. oben über *vicinia*.

unterhalt fanden. Wenn die Strafen für dieses Treiben nach unseren Begriffen auch hart zu nennen waren, so muß eben die Zeit berücksichtigt werden, in der rohe Gewalt herrschte und kaum durch die härtesten Strafen zu bändigen und zu zügeln war. Wollte das Kloster nicht nur für andere arbeiten, die ernten wollten, wo sie nicht gesät hatten, so mußte es sich selbst unter Anwendung harter Mittel zu schützen suchen. Und es ist wohl auch anzunehmen, daß dieselben Verbrechen vor dem weltlichen Richter eher noch durch eine härtere Strafe gesühnt wurden, als es vor dem Richterstuhle des Abtes geschah.

In der Urkunde vom Jahre 1296 bestätigte Przemislaus auch noch einmal den Gesamtbesitz Lubins; noch in demselben Jahre wurde der Fürst ermordet.

Sofort begannen wieder die Unruhen und Kämpfe im Innern des Landes. Gegen Wladislaus Łokietek, der vom großpolnischen Adel anerkannt wurde, traten andere Prätendenten auf, unter ihnen auch Heinrich von Glogau, der bis zu seinem Tode (1309) Großpolen in seinem Besitze hatte, wenn er auch hart darum kämpfen mußte.¹⁾

Auch Lubins Besitzungen hatten in den Kämpfen arg gelitten. Besonders die Stadt Kriewen wurde hart mitgenommen und das Schloß zerstört. Die Stadt konnte sich von diesem Schlage nie mehr recht erholen.²⁾

Heinrich von Glogau suchte sich zum Kloster Lubin gut zu stellen. Andererseits war auch der Abt Martin in seiner bekannten umsichtigen Weise bemüht, auch unter dem neuen Regimente dem Kloster alle bis dahin erworbenen Freiheiten zu erhalten. Ohne Bestätigung des regierenden Fürsten waren ja früher erteilte Privilegien null und nichtig. Er legte deshalb im Jahre 1302 die Urkunden des Klosters dem Herzog Heinrich zur Bestätigung vor und erhielt sie auch. Von allen Lasten und Diensten sollte das Kloster frei sein; es sollte sich auch ferner seiner Freiheiten erfreuen. Nur ein Recht behielt sich der Herzog vor, die *collecta generalis*,³⁾ d. h. die allgemeinen Landessteuern. Im besonderen bestätigte Heinrich das wichtigste Recht des Abtes von Lubin, die unumschränkte Gerichtsbarkeit. Heinrich kannte genau den Einfluß, den das Kloster im Lande besaß, und suchte deshalb durch Gunstbeweise dem Kloster gegenüber auch im Lande mehr und mehr festen Fuß zu fassen. Er handelte politisch viel klüger als sein Gegner Wladislaus Łokietek, der aus Anlaß

1) Lewicki, Zarys hist. Polskiej p. 107, 109 und 110.

2) Wuttke p. 342.

3) C. d. M. P. 860.

der Wiedereroberung Krakaus auch den Abt des nahe gelegenen Klosters Tyniec zur Strafe heranzog.¹⁾

Da das Kloster Lubin seit 1296 die volle Exemption besaß, war damit der Gipfel der Freiheiten erstiegen. Deshalb begegnen uns in dieser ganzen Periode keine Urkunden mehr, in denen irgendwelche Freiheiten verliehen worden wären. Nur eine Änderung wurde getroffen bezüglich des der Stadt Kriewen im Jahre 1270 erteilten Marktprivilegs. Im Jahre 1353 verlegte nämlich König Kasimir die Abhaltung des Marktes vom Pfingstfeste auf das Fest Johannis Enthauptung. Dafür sollte an den Pfingsttagen in Kosten ein Jahrmarkt abgehalten werden. Die früheren Bestimmungen über Vermeidung von Störungen und Schwierigkeiten seitens der königlichen Beamten wurden wiederholt. Die Markt- abgabe sollte ganz der Abt von Lubin erhalten.²⁾

Wir haben nun noch kurz einen Blick zu werfen auf mancherlei Veränderungen im Besitzstande Lubins, Gewinn oder Verlust, die im Verlaufe des 14. Jahrhunderts eintraten, bis schließlich im Jahre 1383 das Verhängnis über das Kloster hereinbrach, das die Früchte einer langen Kulturarbeit vernichtete.

Obgleich es den Edelleuten verboten war, sich um Scholtiseien zu bewerben, so kam es doch vor, daß verarmte Mitglieder des Adels solche Stellen annahmen. Daß sie dann gern die Herren spielten, ohne andererseits ihren Pflichten nachzukommen, ja daß sie sogar oft die ihnen unterstellten Bauern belästigten, das hielten sie für ihr gutes Herrenrecht. Da ihr Einkommen ihnen natürlich nicht genügte, so suchten sie oft unter Anwendung von Gewalt am Klostergut sich zu bereichern. Auf dem Wege des Prozesses mußte dann der Abt sich sein Recht suchen.

So zwang im Jahre 1300 der Abt Vinzenz von Lubin vor dem Fürsten Boleslaus den Schulzen Heinrich zum Schadenersatz für einen gewaltsamen Einfall in Schwetzkau.³⁾

Ein geringfügiger Umstand gewann dem Kloster Lubin die Gunst des Palatins von Kalisch, Nikolaus Przedpełkowicz. Dieser war an der Obra, in der Nähe des zu Lubin gehörigen Dorfes Szczodrochowo begütert und wünschte zur Anlegung von Mühlen einen Tausch der Ufer der Obra, von denen eins ihm, das andere dem Kloster gehörte. Der Tausch kam zustande.⁴⁾

¹⁾ Criv. Antiquit. z. J. 1304.

²⁾ C. d. M. P. 1317. — Kosten, das im 14. Jahrhundert ein Menschenalter unter schlesischen Herzögen stand, war seit 1332 eine kgl. Stadt. Bei welcher Gelegenheit Kosten aus dem Besitze des Klosters in fürstlichen Besitz überging, ist nicht bekannt.

³⁾ Criv. Antiquit. z. J. 1300.

⁴⁾ C. d. M. P. 834.

Schon im nächsten Jahre (1301) zeigte sich der Palatin dem Kloster dankbar. Er hatte in der ihm gehörigen Stadt Gostin ein Hospital errichtet und reich dotiert. Dieses übertrug er nun den Lubiner Mönchen als Eigentum; es sollte eine besondere Präpositur bilden.¹⁾

Auch im 14. Jahrhundert waren Schenkungen von Grundbesitz an das Kloster Lubin noch ziemlich häufig, außerdem war allerdings das Kloster auch bereits in der Lage, Ländereien anzukaufen. Manchmal wurde ihm auch Grundbesitz verpfändet, der dann wohl auch bisweilen in den Besitz des Klosters überging, wenn der Schuldner durchaus nicht in der Lage war, seine Schuld abzutragen.

Schon im Jahre 1301 wurde Martin als Abt wiedergewählt. Er wußte auch jetzt für den Vorteil des Klosters zu sorgen. Zwei Brüder, Wlastek und Radon, hatten von ihm zwanzig Mark geliehen und dafür ihren Anteil an dem Dorfe Wieszkowo verpfändet. Bald boten sie ihm diesen Teil zum Kaufe an. Martin zahlte zu der bereits vorgeschossenen Summe weitere zwanzig Mark nach, und der Kaufvertrag wurde vor dem Palatin Nikolaus rechtlich abgeschlossen. Für die Abrundung des Besitzes war es nicht unwesentlich, daß bei dieser Gelegenheit der Neffe dieser beiden Brüder, Vitoslaus, seinen vom Vater ererbten Anteil an Wieszkowo dem Kloster schenkte.²⁾

Im Jahre 1303 verpfändete ebenso Briccius seinen Anteil am Gute Lagowo dem Kloster für vierzehn Mark. Bis zur Rückgabe des Geldes sollte das Kloster die Nutznießung von diesem Gute haben.³⁾ Der Anteil des Briccius umfaßte die Hälfte des Gutes; die andere Hälfte hatten einzelne Verwandte unter sich verteilt, von denen einige ihren Anteil für vier bzw. sechs Mark Silber an Lubin verkauften, einer, Mathias mit Namen, seinen Anteil dem Kloster schenkte.⁴⁾ Von Briccius hatte dessen Neffe Albert das Gut geerbt und mit dem Gut auch die Schuld von vierzehn Mark. Bis 1362 blieb Lagowo dem Kloster verpfändet. Dann überließ es Albert ganz dem Kloster, das immer darauf ausging, seinen Grundbesitz möglichst abzurunden, und erhielt dafür das im Jahre 1307 erworbene Gut Wlawie. Auch die verpfändete Summe war damit gelöscht.⁵⁾ Wlawie kam jedoch bald in andere Hände, bis es im Jahre 1372 der damalige Besitzer Przybyslaus dem Kloster Lubin wieder schenkte. Bei

1) C. d. M. P. 841, 843. — Ausführlich darüber im folgenden Kapitel: Die Präposituren von Lubin. — Matricula defunct. (zum 8. Juni).

2) C. d. M. P. 847.

3) C. d. M. P. 866.

4) C. d. M. P. 867.

5) C. d. M. P. 1483.

dieser Gelegenheit wurde jedoch folgender Leibrentenvertrag geschlossen: Das Kloster sollte den Besitz erst nach dem Tode des Przybyslaus und seiner Gattin Klara antreten. Sollte Przybyslaus vor seiner Gattin sterben, so sollte diese, falls sie unverheiratet bliebe, nicht nur die volle Nutznießung von Wlawie haben, sondern auch vom Kloster eine Geldunterstützung erhalten. Durch eine Heirat jedoch sollte sie aller Rechte verlustig gehen, und Lubin sollte seinen Besitz antreten.¹⁾

Von der Sorge um sein und seiner Vorfahren Seelenheil getrieben, schenkte Moyko dem Kloster seine Güter, die im Bezirk Kriewen gelegen waren. Die Schenkung wurde von Heinrich von Glogau und Großpolen im Jahre 1307 in Posen bestätigt.²⁾

Nachdem das Kloster Lubin im Jahre 1309 von Swantoslaus das Dorf Deutsch-Popowo gekauft hatte,³⁾ wurde der Abt Vinzenz, der nach dem Tode Martins den Abtstuhl bereits zum zweitenmale bestiegen hatte, in einen Prozeß mit einem Mitgliede des Posener Domkapitels, Michael, verwickelt, der aber durch Vergleich vor dem Domkapitel in Posen aus der Welt geschafft wurde. Michael hatte Anspruch auf den Zehnten des zu Lubin gehörigen Dorfes Szczodrochowo erhoben. Seine Ansprüche müssen wohl begründet gewesen sein, denn der Abt gab nach und verpflichtete sich, an Michael im laufenden Jahre eine Mark Silber, in den folgenden Jahren 1½ Mark zu zahlen, bis zu dessen Lebensende, oder bis er eine andere Präbende erhalten hätte.⁴⁾

Unter Abt Paul, dem Nachfolger des Abtes Vinzenz, also in den Jahren 1316—1335,⁵⁾ hatte das Kloster drei Schenkungen zu verzeichnen; so im Jahre 1316 das Dorf Luskowo, ein Geschenk des Johannes und Dobrogost,⁶⁾ im Jahre 1318 das Gut Swiączyn, das eine Witwe Agnes und ihre beiden Söhne Mathias und Nikolaus dem Kloster abtraten⁷⁾, und im nächsten Jahre erhielt Lubin das Dorf Garby von einem gewissen Mathias, der dem Kloster früher sehr großen Schaden zugefügt hatte. Er wollte nun diesen Schaden gutmachen und kaufte deshalb für das Kloster das genannte Dorf, das seit langer Zeit nach deutschem Recht angelegt und besiedelt war. Bei der vor dem König Wladislaus Lokietek erfolgten Übertragung von Garby an Lubin wurde ausdrücklich betont, daß Mathias es vorher

¹⁾ C. d. M. P. 1679.

²⁾ C. d. M. P. 908.

³⁾ C. d. M. P. 923.

⁴⁾ C. d. M. P. 945.

⁵⁾ Criv. Antiquit. z. J. 1316.

⁶⁾ C. d. M. P. 988.

⁷⁾ C. d. M. P. 1000. Von Kasimir i. J. 1364 bestätigt. (C. d. M. P. 1523).

nicht als Erbteil von seinem Vater her besessen habe, um so vorzubeugen, daß die Schenkung irgendeinmal von Verwandten angefochten werden könnte.¹⁾ Doch schon im Jahre 1323 strengte Bodzanta einen Prozeß gegen das Kloster wegen Garby an, der jedoch zugunsten des Klosters entschieden wurde.²⁾ Bodzanta überzeugte sich auch schließlich selbst von der Rechtmäßigkeit der Ansprüche Lubins an Garby, was er auch 25 Jahre später äußerlich zu erkennen gab, indem er zusammen mit seinen Schwestern allen Ansprüchen freiwillig entsagte.³⁾ Dafür begannen nun zwei Brüder, Andreas und Thomislaus, noch in demselben Jahre (1348) einen Prozeß wegen dieses Dorfes gegen das Kloster. Aber auch diesmal gelang es dem Abt Jakob nachzuweisen, daß Garby ein rechtmäßig erworbenes Besitztum seines Klosters sei.⁴⁾ Nun endlich konnte sich Lubin ungestört seines Besitzes erfreuen.

Sobald Garby in den Besitz Lubins übergegangen war, wurde es auch der vicinia Lubin zugeteilt, was Wladislaus als besonderes Privileg hervorhob, obgleich Lubin auf Grund früherer Privilegien schon lange mit seinem ganzen Besitzstand eine besondere vicinia für sich bildete.⁵⁾

Als im Jahre 1246 auf Ersuchen des Fürsten Przemislaus der Abt Woyislaus von Lubin den beiden Kammerherren des Fürsten, Nerad und Bratonius von Dambice (Dembiec bei Kosten), erlaubt hatte, die Fischerei auf dem Morker See auszuüben, war ausdrücklich betont worden, daß daraus für die Herrn von Dembiec kein erbliches Recht entstehen sollte.⁶⁾ Trotzdem muß sich bald eine Art Gewohnheitsrecht gebildet haben. Denn im Jahre 1324 brach zwischen dem Abt Paul und den Besitzern von Dembiec, Swentoslaus und Albert, ein Rechtsstreit darüber aus. Doch gaben schließlich die beiden Brüder eine Erklärung ab, die den Abt vollständig befriedigte. Falls sie wirklich ein Recht haben sollten, auf dem Morker See zu fischen, so verzichteten sie nun darauf. Auch wollten sie niemals mehr mit Ansprüchen darauf hervortreten. Diese Erklärung sollte auch für ihre Nachkommen bindend sein.⁷⁾

In den fünfziger und sechziger Jahren wurden wieder einige Prozesse vom Kloster gewonnen. So wurde im Jahre 1355

¹⁾ C. d. M. P. 1014. — Criv., Antiquit. notiert irrtümlich diese Schenkung bereits für das Jahr 1303, hat also wohl diese Urkunde übersehen.

²⁾ Kgl. St.-Arch Posen, Lub. 13.

³⁾ C. d. M. P. 1268.

⁴⁾ C. d. M. P. 1270.

⁵⁾ C. d. M. P. 1014.

⁶⁾ C. d. M. P. 256.

⁷⁾ C. d. M. P. 1041.

dem Kloster eine Mühle und ein halber Fischteich in Radomiczko zugesprochen, um den Dobeslaus und Thomas von Zieleniec zusammen mit ihren Schwestern Klage erhoben hatten.¹⁾

Schon im 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts hatte eine gewisse Scholastika dem Kloster das Gut Wierzbaniece geschenkt.²⁾ Im Jahre 1360 machten zwei Töchter des Wierzbant von Trzebinia dem Kloster den Besitz streitig. Vor dem Gericht erschien als Sachwalter des Klosters ein Bruder Nikolaus, dem es auch gelang, ein für Lubin günstiges Urteil zu erwirken.³⁾

Zwei Jahre später verfocht der Abt mit demselben Erfolge die Rechte Lubins auf das Dorf Wieszkowo einem gewissen Adam von Belęcın gegenüber.⁴⁾

Der schon erwähnte Bruder Nikolaus vertrat auch das Kloster in dem Prozeß um einen Teil von Motolewo gegen Johann von Dambice. Das Gericht sprach dem Kloster den Besitz von Motolewo zu.⁵⁾

Fast könnte es scheinen, daß Parteilichkeit zugunsten Lubins eine Rolle bei den Gerichtssitzungen spielte, da Lubin den Prozeß stets gewann. Daß dem doch nicht so ist, zeigt eine Urkunde vom Jahre 1372.⁶⁾

Johann von Dambice hatte es bei dem Urteil nicht belassen, sondern die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Er wies wirklich berechnete Ansprüche nach, so daß das Gericht sich genötigt sah, ihm eine Entschädigung von vierzig Mark zuzusprechen, die das Kloster Lubin für Motolewo zu zahlen hatte.

Dafür ging Lubin bei demselben Gericht aus einem Prozeß wegen Rakówko gegen Euphrosine und ihren Sohn Godzwin siegreich hervor.⁷⁾ Diese hatten selbst im Jahre 1371 ihr Gut dem Kloster für hundert Mark latorum grossorum verkauft⁸⁾ und wollten jetzt den Verkauf rückgängig machen. Das Gericht stellte sich jedoch nicht auf ihre Seite; auch ihre Berufung gegen das Urteil erster Instanz hatte keinen Erfolg.⁹⁾

Jedesmal war dabei nicht mehr der Abt vor Gericht erschienen, sondern der schon erwähnte Bruder Nikolaus, der die Sache des Klosters vertrat.

Im Jahre 1318 hatte Lubin das Gut Swięczyn von der Witwe Agnes und ihren beiden Söhnen Mathias und Nikolaus

1) C. d. M. P. 1327.

2) Matr. defunct. (s. 1. Januar).

3) C. d. M. P. 1431.

4) C. d. M. P. 1476.

5) C. d. M. P. 1566.

6) C. d. M. P. 1677.

7) C. d. M. P. 1677.

8) C. d. M. P. 1654.

9) C. d. M. P. 1695.

zum Geschenk erhalten. Doch muß wohl Mathias und einem andern Bruder Jakob die Scholtisei dieses Dorfes vom Kloster übertragen worden sein, denn nach einiger Zeit verzichteten beide auf die Vorrechte des Schulzen und gaben die zwei Hufen Ackerland als Geschenk an das Kloster zurück. Doch Jakob muß wohl die Stellung später wieder angenommen haben, da er im Jahre 1369 wiederum auf seine Stellung als Schulze verzichtete und seinen Besitz dem Kloster übertrug.¹⁾ Der bereits alternde Mann wäre jedoch nun ohne jeden Besitz für seinen Lebensabend in Not geraten. Deshalb sorgte das Kloster, da es ja ein aus religiösen Motiven dargebrachtes Opfer nicht gut ablehnen konnte, doch in hinreichender Weise für den ehemaligen Schulzen von Swiaczyn, indem es ihm eine Hufe Ackerland und vollständige Steuerfreiheit gewährte.²⁾

So war allmählich im Laufe der Zeit aus den einzelnen Bausteinen, die Frömmigkeit und Glaubenseifer geliefert hatten, ein gewaltiges Gebäude entstanden, der wirklich reiche Grundbesitz des Klosters Lubin. Doch bei der milden Herrschaft, die das Kloster seinen Bauern gegenüber übte, bei den vielen Freijahren, die es in wahrhaft sozialer Fürsorge diesen gewährte, werden wohl die Einnahmen nicht allzu groß gewesen sein. Wenn man nun noch bedenkt, wie unruhig die Zeiten waren, wie so häufig die Klöster von räuberischen Edelleuten überfallen und geschädigt wurden, so ist es um so höher anzuschlagen, daß sie trotzdem stets bereit waren, der geistlichen und weltlichen Obrigkeit mit materiellen Hilfsmitteln beizustehen, wenn es die Not des Landes oder die Lage des apostolischen Stuhles von ihnen erheischte. Solche Steuererlasse wurden natürlich nicht für ein einzelnes Kloster, sondern gleichzeitig für die Gesamtheit religiöser Institute gegeben.

Schon bei der Darlegung des Schutzverhältnisses, in dem Lubin zum Papste stand, haben wir betont, daß das Ansehen des Papstes in Polen so groß war, daß er selbst materielle Forderungen stellen konnte, ohne befürchten zu müssen, daß sie abgelehnt werden könnten. Doch außer diesen regelmäßigen, jährlich zu zahlenden Beiträgen, über die in Rom Buch geführt wurde,³⁾ und zu deren Zahlung man sich durch Eintritt in den päpstlichen Schutz verpflichtete; außer dem Peterspfennig, den das Land dem Papste lieferte zum Beweise, daß es dem christlichen Glauben geweiht sei und mit dem Mittelpunkt desselben in Gemeinschaft stehe⁴⁾, legte der Papst den kirchlichen Instituten

1) C. d. M. P. 1609.

2) ibidem.

3) Hurter, Gesch. Papst Innozenz III. u. s. Zeitgenossen Bd. III. p. 123—26.

4) Hurter p. 137 ff.

noch besondere außerordentliche Steuern auf, bisweilen nicht einmal für sich, sondern im Interesse der weltlichen Fürsten, natürlich nur wenn dieses zugleich auch ein kirchliches Interesse war. So mußten alle kirchlichen Institute im Jahre 1351 den Zehnten von ihren Zehnten dem König Kasimir zur Verfügung stellen. Klemens VI. hatte ihnen diese Steuer auferlegt, um den König im Kampfe gegen die Tataren und Litauer zu unterstützen.¹⁾

Doch auch für sich beanspruchte der Papst manchmal die Unterstützung seitens der polnischen Klöster, so im Jahre 1377. Ein wichtiges Ereignis war eingetreten; das babylonische Exil der Kirche in Avignon hatte sein Ende erreicht. Um die durch die Kämpfe gegen den übermächtigen Visconti von Mailand und gegen Florenz hervorgerufenen Wirren in Italien zu bewältigen, verließ Gregor XI., den Mahnungen der hl. Katharina von Siena folgend, Avignon und hielt am 17. Januar 1377 seinen feierlichen Einzug in Rom.

Die Verhältnisse waren hier überaus traurig. Es fehlte an manchem, besonders jedoch an Geld. Kein Wunder also, wenn Gregor auch an die kirchlichen Würdenträger und Institute in Polen seine Bitte um materielle Unterstützung richtete.²⁾ Er konnte sich mit Recht berufen auf die Stürme der Zeit und die damit zusammenhängenden Verluste an Geld und Gut, die den apostolischen Stuhl betroffen hatten, auf die geringen Einnahmen, denen gewaltige Ausgaben gegenüberstanden, mit einem Worte, auf die bedrängte, hilfsbedürftige Lage des Papstes, der auf die Unterstützung seitens der Christenheit rechnen und ihre Dankbarkeit in Anspruch nehmen mußte, zumal da es sich ja für ihn darum handelte, dem armen Lande Italien Frieden und Ruhe wiederzugeben.³⁾ Er gab deshalb dem Bischof Bernhard von Bologna als Nuntius des apostolischen Stuhles den Auftrag, in Polen, Ungarn und Dalmatien eine außerordentliche Steuer zu erheben, und zwar sollten herangezogen werden alle Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte u. s. w. Es sollte dabei kein Unterschied gemacht werden zwischen exemten und nicht exemten Klöstern der Cistercienser, Kluniazenser, Prämonstratenser, Benediktiner, Augustiner und anderer Orden; alle sollten herangezogen werden mit Ausnahme des Johanniterordens, da dieser für die Verteidigung des christlichen Glaubens Gut und Blut zu opfern stets bereit sei. Jeder von den vorher Genannten sollte je nach dem Stande des Vermögens freigebig und recht bald dem apostolischen Stuhle seine Hilfe angedeihen lassen. Jeden Störenfried sollte die kirchliche

¹⁾ Cromer lib. XII. p. 213.

²⁾ Theiner, Vetera Monumenta T. I. p. 739 ff.

³⁾ ibidem: . . . ad pacificandam totam Italiam ad istas partes cum magnis tribulationibus ac periculis et expensis accessimus . . .

Zensur treffen. Der Bischof Bernhard sollte sich auch beeilen mitzuteilen, welches der Erfolg seiner Mission gewesen sei, damit auch der Papst in der Lage wäre, schnell die treuen Helfer zu belohnen.¹⁾

Am 5. März war dieser Brief ausgefertigt worden, doch der Papst scheint befürchtet zu haben, daß seine Fassung nicht ausreichen werde, um den gewünschten Erfolg zu erzielen. Deshalb schrieb der Papst noch an demselben Tage an Bischof Bernhard einen zweiten Brief in dieser Angelegenheit.²⁾ Dieser war viel schärfer abgefaßt als der erste. Falls nämlich, so schrieb der Papst, die zur Steuer herangezogenen Personen oder Ordensgemeinschaften Schwierigkeiten machten, sollte der Nuntius ihnen je nach ihrem Vermögen eine Taxe auferlegen, die bis zu einem bestimmten Termin zu zahlen war. Wer dann noch Widerstand zu leisten wagte, verfiel der Kirchenstrafe und verlor seine Pfründe.

Doch nur zwei Tage vergingen, da folgte ein dritter Brief nach (am 7. März),³⁾ in welchem der Papst selbst die Höhe der Leistung festsetzte, nämlich den ganzen Zehnten der Einkünfte eines Jahres.

So hatte wohl auch Lubin im Jahre 1377 seinen Teil beizusteuern, um dem Papst in seiner Bedrängnis zu helfen, ohne zu ahnen, daß auch das Kloster in kurzer Zeit in die äußerste Notlage kommen sollte. Nur noch fünf Jahre vergingen, und Lubin, diese blühende, reiche Abtei, ging unter.

Die Kämpfe, die zur Zerstörung Lubins führten, haben wir bereits früher geschildert.⁴⁾ Wir können deshalb hier darüber hinweggehen. Zu erwähnen wäre höchstens noch, daß Lubin im ersten Stadium jener Kämpfe nicht gleich als erstes Opfer fiel. Das war vielmehr die Klosterstadt Kriewen, die in ganz furchtbarer Weise im Jahre 1382 durch Feuer und Schwert heimgesucht wurde.⁵⁾ Nicht nur die Stadt selbst, sondern auch die ganze Umgebung hatte arg gelitten. Sofort kam das Kloster der ihm gehörigen Stadt zu Hilfe. Es gab den Bewohnern Neuland an der Obra zur Bestellung frei, ebenso die Gärten, die bei fleißiger Arbeit auf den Inseln sich anlegen ließen. Diejenigen von den Kriewener Bürgern, die das gewährte Land in Besitz nahmen,

¹⁾ ibidem.

²⁾ Theiner p. 740.

³⁾ Theiner p. 741.

⁴⁾ S. Abschnitt I. Cap. V.

⁵⁾ C. d. M. P. 1805 . . . oppidanorum nostrorum de Criwin, qui dampna non modica per incendia et hostilitates validas seu gravissima sunt perpassi in tantum quod, nisi Deus omnipotens eis providerit, aliter vix, quoad vixerint, ea poterant instaurare . . .

sollten einen Zins zahlen, und zwar von jedem Garten zwei Groschen. Doch wollte das Kloster dieses Geld nicht für sich verwenden, sondern es sollte der Wiederherstellung der Stadt Kriewen dienen.¹⁾

Doch schon im nächsten Jahre (1383) wurde Lubin selbst zerstört, und an der Stätte, wo man eben noch den vom Kriegsunglück Heimgesuchten ein hilfsbereites Herz gezeigt, wo dreihundert Jahre lang nur der Geist der Frömmigkeit und der Arbeit zum Segen des Landes gewirkt hatte, da ragten jetzt einsame, verlassene Ruinen zum Himmel empor. Doch nicht lange sollten diese Stätten verlassen bleiben. Eine neue Besiedelung Lubins mit Benediktinern wurde vorgenommen, diesmal vom ehrwürdigen Kloster Cluny aus. Mit neuer Kraft gingen die Mönche daran, im alten Geiste die Arbeit fortzusetzen zum Segen des Landes, das sie berufen hatte.

§ 5.

Die Präposituren von Lubin.

Im Laufe der bisherigen Darstellung haben wir wiederholt darauf hingewiesen, daß die Besitzungen Lubins, weil es meistens Schenkungen waren, sehr zerstreut lagen. Waren sie sehr weit entfernt vom Kloster, so war eine Aufsicht und eine ergiebige Bewirtschaftung fast unmöglich; auch waren diese Besitzungen in den so unruhigen Zeiten mancher Gefahr ausgesetzt.

Es lag deshalb sehr nahe, daß man daran dachte, diesem Übel in etwa abzuhelfen durch Zweigniederlassungen, die vom Lubiner Kloster aus besetzt wurden. Auch war das ja für die Seelsorge von großer Wichtigkeit.

Lubin hatte vier Präposituren, Jeżów in Masowien, Altgostin, Chojnata und Kiszewo.²⁾ Die letzte gehört aber einer späteren Zeit an; wir werden uns deshalb darauf beschränken, kurz die Geschichte von Chojnata, Jeżów und Altgostin darzustellen.

Chojnata war ein Geschenk, das Jeżów im Jahre 1278 erhielt. Da es aber von Jeżów sehr weit entfernt lag und sehr häufig von raublustigen Edelleuten heimgesucht wurde, machten die Brüder daraus eine Präpositur und dotierten damit die dortige Kirche.³⁾ Bestätigt und in ihren Grenzen genau bestimmt wurde diese Schenkung im Jahre 1334 von Semovit von Masowien.⁴⁾

¹⁾ ibidem: pro reparatione seu reformatione ipsius oppidi.

²⁾ Criv., Antiquit. lib. I. De fundatione.

³⁾ Criv. Antiqu. z. J. 1278.

⁴⁾ C. d. M. P. 1131.

Die wichtigste und am entferntesten gelegene Präpositur Lubins war Jeżów. Hier war von den Fürsten von Masowien, vielleicht von Boleslaus Kędzierzawy (1146—1173), um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein Kloster gegründet, mit Benediktinern aus Lubin bevölkert und Lubin unterstellt worden. Crivinius¹⁾ dürfte sich bezüglich der Angabe des Gründungsjahres nicht sehr geirrt haben, ist dagegen ungenau in der Beurteilung des Verhältnisses, in dem Jeżów zu Lubin stand.²⁾ Nach dem Verfasser der *Antiquitates* soll das Kloster Jeżów um 1180 gegründet worden sein. Damit läßt sich ganz gut die Nachricht in Einklang bringen, daß hier die Synode des Legaten Reynald unter dem Krakauer Bischof Gedek in der Zeit von 1166—1185 stattgefunden habe,³⁾ ebenso, worauf Abraham⁴⁾ auch hinweist, daß der „*liber fraternitatis*“ von Lubin als „*fratres de Gesou*“ Personen nennt, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts lebten.⁵⁾ Seit alter Zeit befand sich in Jeżów eine Kirche, die der Überlieferung gemäß Petrus Danus, der „Gründer vieler Kirchen“ auf eigene Kosten erbaut haben soll.⁶⁾ Sie war dem heiligen Andreas geweiht.⁷⁾

Die erste Ausstattung des Klosters Jeżów war nicht bedeutend. Vier Dörfer, Jeżów, Jasioń, Mikulin und Krosnowa bildeten den Besitz des neuen Klosters.⁸⁾ Im Jahre 1206 schenkte der Palatin Pacoslaus dem Kloster das Dorf Gora, dessen dauernder Besitz aber erst auf dem Wege des Prozesses erkämpft werden mußte. Dafür mußten wöchentlich zwei heilige Messen zelebriert werden, eine pro peccatis, die zweite pro defunctis.⁹⁾

Auch wurden bereits im Jahre 1215 von Konrad von Masowien dem Kloster Jeżów einige Freiheiten eingeräumt, um die der damalige Vorsteher Crayco gebeten hatte.¹⁰⁾ Aus späteren Bestätigungen dieser Freiheiten durch Siemovit (i. J. 1257) und Boleslaus (i. J. 1276) ersehen wir, daß Konrad dem Kloster Jeżów außer anderen die Befreiung vom Biberfang gewährt hatte.¹¹⁾

1) Criv. Antiqu. ad a. 1180.

2) Criv. Antiqu. Appendix VI.

3) Kodeks Katedry Krakowskiej hrsg. von Piekosiński I, No. 2.

4) Abraham p 177 Anm. 3.

5) M. P. V. 574.

6) Długosz lib. V. p. 465 » . . . multarum ecclesiarum fundator . . . «
M. P. V. Lib. mortuor. Lub. z. 30. VI: »Petri Dunin, qui ecclesiam . . . et Jeżoviensem proprio sumpta de secto lapide construxit.«

7) C. d. M. P. 1131.

8) Criv. Antiqu. (z. J. 1180).

9) Criv. Antiqu. z. J. 1206. — Nach der *Matricula def.* (1. Juli) soll die Schenkung bereits 1170 stattgefunden haben, was jedoch unwahrscheinlich sein dürfte.

10) Criv. Antiqu. z. J. 1215. Idem dux (Conradus) immunitates bonis Jeżewo ad instantiam Crayconis praepositi concessit.

11) Criv. Antiqu. z. J. 1257 und 1276.

Die Schenkungen für Jeżów flossen spärlich. Es wird uns nur noch von einer Schenkung im Jahre 1278 berichtet; nämlich der comes Missimirus de Wola überließ dem Konvent einen Teil des Ufers der Rawa zum Bau einer Mühle.¹⁾

Gerade die so geringe Dotation des Klosters Jeżów spricht dafür, daß Jeżów von seiner Gründung an nicht sofort selbständig gewesen ist. Die Mönche hätten, wäre es ein unabhängiges Kloster gewesen, von den geringen Einkünften aus vier Dörfern, die ja nach polnischem Recht gewaltige Abgaben an den Fürsten zu entrichten hatten, nicht bestehen können.²⁾ Wir glauben deshalb die Ansicht des Crivinius über das Abhängigkeitsverhältnis Jeżóws von Lubin zurückweisen zu müssen, zumal da seine Voraussetzungen nicht richtig sind. Er behauptet nämlich,³⁾ daß Jeżów anfangs Lubin nicht inkorporiert gewesen sei, sondern nur der Jurisdiktion Lubins unterstanden habe, das seine Mönche dorthin habe schicken müssen. Fester Besitz Lubins sei Jeżów erst durch die Urkunde des Boleslaus von Masowien im Jahre 1278 geworden.

Nun sagt jedoch Boleslaus in dieser Urkunde⁴⁾ ausdrücklich, daß diese Besitzungen schon längst von seinen Vorfahren dem Kloster Lubin übertragen worden seien, und daß er jetzt diese Übertragung erneuere.⁵⁾ Daß „der Besitz für alle Zeiten“ (in perpetuum possidendas) von ihm zugesichert wird, läßt noch nicht den Schluß zu, daß jetzt erst eine eigentliche Besitzübertragung stattgefunden habe, und das Eigentumsrecht verliehen sei, da ja diese Phrase in allen Schenkungsurkunden vorzukommen pflegte. Auch Semovit nennt Jeżów eine von seinen Vorfahren dem Kloster Lubin gemachte Schenkung.⁶⁾

Daß Jeżów gleich zu Lubin gehört hat und nicht zuerst selbständig gewesen ist, zeigt mit großer Wahrscheinlichkeit das geringe Verzeichnis von „fratres de Gesow“ im Lubiner liber fraternitatis. Es ist kein Glied der fürstlichen Familie verzeichnet — man überließ dies Lubin — aber auch sonst keine Persönlichkeit, die hervorragend wäre und sich historisch bestimmen ließe.⁷⁾

¹⁾ Criv. Antiqu. z. J. 1278. — Matricula defunct. s. im Juli. — C. d. M. P. 477.

²⁾ Vgl. M. P. V. Lib. fratern. Lub. (d. Einleitung von Papée.)

³⁾ Criv. Antiquitates Appendix VI.

⁴⁾ C. d. M. P. 477.

⁵⁾ Ibidem: . . . domum et villam in Yezow et has villas ad eandem ab antiquo pertinentes, videlicet: Goram, Jassinino, Miculino et Crosnovam monasterio Lubinensi . . . dudum a patribus nostris collatas et ascriptas prefato domino Martino . . . in perpetuum possidendas innovantes addicimus et conferentes . . . confirmamus.

⁶⁾ C. d. M. P. 1131 domum Jezoviensem patrum nostrorum piam donacionem.

⁷⁾ M. P. V. lib. frat. Lub. s. Einltg.

Im Jahre 1278 vollzog sich ein Umschwung in der Geschichte der Präpositur Jeżów. In diesem Jahre nämlich führte Boleslaus von Masowien zusammen mit Wladislaus Łokietek Krieg gegen Heinrich von Glogau. Wie beide in der Nähe von Lubin vor einem gefährlichen feindlichen Überfall durch die Tatkraft und Treue des Lubiner Abtes Martin gerettet worden sind, haben wir bereits eingehend geschildert.¹⁾

Der versprochene Dank ließ ziemlich lange auf sich warten; denn erst als der Abt selbst vor Boleslaus erschien, um für Jeżów einige Erleichterungen der bestehenden Lasten zu erlangen, erfüllte der Fürst sein Versprechen und gewährte für Jeżów reiche Wohltaten, die ja indirekt auch Lubin zugute kamen. Boleslaus bestätigte nicht nur dem Abte den Besitz von Jeżów und dessen Besitzungen, sondern sicherte auch den dort wohnenden Benediktinern seinen besonderen Schutz zu, der ihnen Gewalttätigkeiten, Belästigungen und Strafen ersparen sollte.²⁾ Bis dahin hatten diese Ortschaften unter der ganzen Last des polnischen Rechts geschmachtet; von jetzt ab sollten sie frei sein von allen Leistungen. Außer den uns bereits bekannten: a narsaz, nestane, podvorove, podimne, prsevod, stroza und anderen begegnen uns hier noch einige Befreiungen von neuen Lasten, nämlich: a porsiczne d. h. von einer Haferlieferung, a castoribus vom Biberfang, a pruina, a falconibus et a psarske d. h. es brauchten fortan keine Falken mehr für die Jagd des Fürsten von den Leuten des Klosters aufgesucht, gepflegt und abgerichtet zu werden; a godne d. h. man war nicht mehr verpflichtet, an den Festtagen die sogenannten Ehrengeschenke zu machen. Auch vor der Willkür der Beamten wurden die Bewohner Jeżóws durch den Fürsten sichergestellt. Einige fürstliche Leistungen überließ Boleslaus auf Bitten des Abtes Martin dem Konvent von Jeżów auf zehn Jahre, nämlich die Grundsteuer (poradlne), eine Abgabe in Getreide (sep) und in Geld (obraz). Nach Ablauf dieser Frist sollten diese Abgaben wieder an den Fürsten abgeführt werden. Jeżów sollte fortan auch nicht mehr verpflichtet sein, fürstlichen Steuereinnehmern oder Boten Unterkunft und Verpflegung zu gewähren (statio). Diese sollten vielmehr nach Erledigung ihres Auftrages sofort wieder aufbrechen. Ebenso sollten die Leute von Jeżów zum Bau von Burgen und zu anderen Fronarbeiten nicht mehr herangezogen werden. Die Gerichtsgewalt übertrug der Fürst auf den Präpositus von Jeżów; den fürstlichen Richtern sollten die Bewohner nicht unterstehen. Besonders sollte dies bezüglich der Person des Präpositus gelten.

1) Vgl. oben.

2) C. d. M. P. 477.

Ihm sollte kein Richter, auch der Palatin nicht, vor sein Forum zitieren dürfen; auf eine etwaige Zitation hin brauchte er nicht zu erscheinen, besonders wenn sie auf eine Klage seiner Untergebenen erfolgte. Handelte es sich jedoch um Streitigkeiten über Grundbesitz, so hatte er vor dem Fürsten selbst zu erscheinen, jedoch nur, wenn er durch ein mit dem fürstlichen Siegel versehenes Schreiben dazu aufgefordert wurde. Das Wergeld für einen von den Leuten des Klosters verübten Totschlag an einem Untergebenen des Klosters sollte ganz dem Präpositus zufallen. Für einen von diesen an einem Fremden verübten Mord oder auch umgekehrt, wenn ein Fremder einen Untergebenen des Klosters getötet hatte, erhielt das Kloster die Hälfte der darauf gesetzten Strafe. Fand man dagegen eine Leiche auf dem Klostergebiet, ohne den Mörder zu kennen, so sollten um der mutigen Rettungstat des Abtes Martin bei Kriewen willen die Bewohner von Jezów von der Zahlung der darauf gesetzten Strafe befreit sein, während sonst in einem solchen Falle die betreffende Ortschaft resp. die vicinia verpflichtet war, das Wergeld zu bezahlen. Dafür sollte man sich in Jezów bemühen, den Mörder zu entdecken, um an ihm die Strafe zu vollziehen. Den Markt, die Zollstation und die Marktabgabe (targowe), die bereits Wladislaus dem Kloster Jezów verliehen hatte, bestätigte Boleslaus, nachdem ihm die Verleihungsurkunde vorgelegt worden war.¹⁾

Noch reichere Gunst bewies dem Hause Jezów und seinem Mutterkloster Lubin der Sohn des Boleslaus, Semovit von Masowien.²⁾ Er bestätigte nicht nur dem Kloster Lubin den Besitz von Jezów und diesem die von seinem Vater bereits gewährten Exemtionen und Privilegien, sondern bereicherte ihre Zahl noch um einige sehr wichtige Privilegien.³⁾ So sollte, falls der Präpositus sich einmal gezwungen sähe, gegen einen seiner Leute vor dem Fürsten klagbar zu werden, die über diesen verhängte Strafe der Kirche in Jezów zugute kommen. Doch sollte der Präpositus auch das Recht haben, kostenlos seine Klage zurückzuziehen.

Das wichtigste Privileg war jedoch unbestreitbar die Erhebung Jezóws zur Stadt nach deutschem Recht und die gleich-

¹⁾ C. d. M. P. 477. — Diese Urkunde schließt in ganz feierlicher Weise, was sonst nicht der Fall ist; der Fürst droht nämlich einem jeden seiner Nachfolger, der wagen sollte, die verliehenen Rechte zu verletzen, mit dem Zorn des allmächtigen Gottes und der beiden Schutzpatrone Großpolens, des heiligen Adalbert und des heiligen Stanislaus.

²⁾ Długosz lib. IX. 917. Semovitus filius Boleslai ducis Masoviae monasterium Lubense (statt Lubinense) et domum Jezoviensem amplioribus gratis quam genitor suus Boleslaus libertat. Długosz hat fälschlich das Jahr 1300 statt 1334 (Vgl. C. d. M. P. 1131).

³⁾ C. d. M. P. 1131.

zeitige Verleihung des deutschen Rechts an alle zum Kloster Jeżów gehörenden Dörfer.¹⁾ Wollte der Vorsteher des Klosters jedoch eins oder das andere seiner Dörfer mit polnischem Recht behalten oder nach diesem oder einem anderen Rechte lozieren, so sollte er darin volle Freiheit haben.²⁾ Seinerseits befreite der Fürst auch solche Dörfer von allen Verpflichtungen ihm gegenüber.

(Schluß folgt im nächsten Jahrgange.)

Congregatio Hispano-Benedictina alias Sancti Benedicti Vallisoleti.

Auctore D. Fausto Curiel, O. S. B. Hispano-Casinensi P. O.

(Continuatio ad fasc. III. 1908. pg. 405—411.)

§ IV.

Monasterium S. Stephani de Ribas del Sil.

Aedificatum erat in Dioecesi Auriensi, tribus leucis a civitate hujus nominis distans, in monte quodam juxta fluvium Sil, a quo nomen assequutus est. Hunc locum jam inhabitaverant servi Dei ante maurorum irruptionem vitam eremiticam in illo ducentes; quae institutio iterum florebat saeculo X, cum vir sanctus, nomine Franquila, una cum comite Gutierre Menendez S. Rudesindi Episcopi genitore, Ordonnium II Regem adiit deprecans ut antiqua aedificia reconstrueret, quod piissimus Rex libenter perfecit anno septimo regni sui, quod Christi Domini 921 erat, ut post Cl. Sandoval O. S. B. probat P. Florez³⁾ contra opiniones Ambrosii de Morales, nostrique Yepes qui annum aeramque diversam assignant.⁴⁾ Religiosissimus Princeps haec occasione concessit novo Monasterio totum locum, territoriumque ac oppida in illa „pro reparatione Ecclesiae, pro luminariis jugiter accendendis, pro odoribus adolendis et sacrificiis placabilibus immolandis, pro victu ac vestitu monachorum, pro susceptione hospitem et peregri-

¹⁾ C. d. M. P. 1131: Prefatam villam ecclesiae s. Andreae apostoli in Jezow iure Theutonico et civili, aliasque villas superius annotatas . . . cum locari potuerint, . . . etiam Jure Theutonico locare permisimus, ipsi domui et fratribus omnem jurisdictionem, civitati et civibus omnia jura civilia ex toto ascribendo . . .

²⁾ ibidem: Si autem aliquam villam ex hiis jam prelibatis pro se jure Polonicali voluerit servare aut eodem jure vel alio locare, ipsi in eo liberam damus . . . facultatem.

³⁾ »España Sagrada« XVII, 17.

⁴⁾ Morales »Cronica«, lib. XV, cap. 43 (t. II. p. 353. edit. »Glorias nacionales« Matrit. 1852: Yepes, IV. 294 v).